

2. Ferner verstoße die EZB gegen Art. 127 AEUV. Die Kläger tragen vor, dass das geldpolitische Mandat der EZB auf Preisstabilität abziele. Mit der Durchführung der Maßnahmen betreibe die EZB aber Fiskalpolitik und handele *ultra-vires*.
3. Darüber hinaus seien die angefochtenen Beschlüsse mit dem Protokoll (Nr. 27) über den Binnenmarkt und den Wettbewerb⁽²⁾ in Verbindung mit Art. 51 EUV unvereinbar. Nach Auffassung der Kläger stelle der Erwerb von Staatspapieren aus Finanznotstandsstaaten einen direkten Eingriff in ein Marktsegment dar, das durch ein Überschussangebot gekennzeichnet sei. Dieser Erwerb sei eine künstliche Angebotsverknappung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Umlaufrendite dieser Papiere, die mit den Prinzipien unverfälschten Wettbewerbs nicht vereinbar seien.
4. Die EZB handele gegen Art. 130 AEUV in Verbindung mit Art. 7 ESZB/EZB-Satzung⁽³⁾, da sich der Präsident der EZB zu der Annahme der angefochtenen Beschlüsse habe drängen lassen.
5. Der Kauf von Staatsanleihen, der nicht geldpolitisch, sondern fiskalpolitisch motiviert sei und nicht zur Gewährleistung der Preisstabilität diene, beeinträchtige die Märkte und gefährde damit das Vertrauen in eine unabhängige Währungspolitik. Nach Auffassung der Kläger folge aus dem normativen Kostüm der Europäischen Währungsunion ein subjektives Recht auf Unterlassung von offensichtlich stabilitätswidrigen Verhaltensweisen, die insbesondere mit Art. 123 und 125 AEUV unvereinbar seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote (ABl. L 332, S. 1).

⁽²⁾ ABl. 2010, C 83, S. 309.

⁽³⁾ Protokoll (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. 2010, C 83, S. 230).

Klage, eingereicht am 20. November 2012 — Slowenien/Kommission

(Rechtssache T-507/12)

(2013/C 32/30)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigte: V. Klemenc, državna pravobranilka, sowie A. Grum, pomočnica državne pravobranilke)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss der Kommission vom 19. Oktober 2012 über Maßnahmen zugunsten des Unternehmens Elan d.o.o., SA.26379 (C 13/2010) (ex NN 17/2010), von dem die Kommission Slowenien mit Schreiben Nr. SG-Greffe(2012) D/14375 vom 20. September 2012 in Kenntnis gesetzt hat und mit dem sie unter anderem in Art. 2 entschieden hat, dass Slowenien die staatliche Beihilfemaßnahme zugunsten von Elan in Form einer Kapitalaufstockung in Höhe von 10 Mio. Euro im Jahr 2008 rechtswidrig unter Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen habe, weswegen Slowenien verpflichtet sei, die Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern, für nichtig zu erklären und

— der Kommission die Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe in dem angefochtenen Beschluss Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 345 AEUV falsch angewandt und wesentliche Verfahrensfehler begangen, da sie die Tatsachen falsch gewürdigt habe und den angefochtenen Beschluss in Bezug auf die Frage, ob die Maßnahme der Kapitalaufstockung im Jahr 2008 der Republik Slowenien zugeschrieben werden könne, mangelhaft und/oder falsch begründet habe.

Nach Ansicht der Klägerin ist die Kommission unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Art. 107 Abs. 1 AEUV und 345 AEUV zum Ergebnis gekommen, dass das Handeln der Gesellschafter der Elan bei der Kapitalaufstockung der Elan im Jahr 2008 der Republik Slowenien zuzuschreiben sei. Ihr Ergebnis habe die Kommission auf den Umstand gestützt, dass der Staat als Eigentümer den Aufsichtsrat ernenne, womit sie nach Auffassung der Klägerin das Doppelsystem der Verwaltung öffentlicher Unternehmen benachteilige.

Die Begründung des angefochtenen Beschlusses sei mangelhaft — d. h. ohne relevante und ausreichende Gründe — sowie falsch, da die Kommission behaupte, es bestünden starke Indizien für eine enge Einbindung des Staates in den Entscheidungsprozess der Kapitalska družba (KAD, Kapitalgesellschaft) und der Družba za svetovanje in upravljanje (DSU, Gesellschaft für Beratung und Verwaltung), da sie ihre Ausführungen bloß mit nicht stichhaltigen Beweisen und auf dem Hörensagen beruhenden Beweisen untermauere. Der angefochtene Beschluss sei auch hinsichtlich der übrigen Gesellschafter von Elan, die die Kommission nur mit dem Vorwurf vergleichbaren Verhaltens einbeziehen habe wollen, vollkommen unbegründet. Nach Ansicht der Klägerin stellen die von der Kommission im angefochtenen Beschluss angeführten Indizien in keiner Weise solche Indikatoren dar, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts auf eine Einbindung der staatlichen Behörden in den Erlass der Maßnahme der Kapitalaufstockung von Elan im Jahr 2008 hindeuten würden.

2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe in dem angefochtenen Beschluss Art. 107 Abs. 1 AEUV falsch angewandt und wesentliche Verfahrensfehler begangen, da sie die Tatsachen falsch gewürdigt habe und den angefochtenen Beschluss in Bezug auf die Schlussfolgerung, dass die Maßnahme der Kapitalaufstockung von Elan im Jahr 2008 nicht im Einklang mit dem Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers genehmigt worden sei, wodurch dem Unternehmen Elan ein selektiver Vorteil gewährt worden sei, mangelhaft und/oder falsch begründet habe.

Die Klägerin macht mit der Klage geltend, dass die Maßnahme der Kapitalaufstockung von Elan im Jahr 2008 im Einklang mit dem Kriterium des sorgfältigen marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers durchgeführt worden sei, da sich die Gesellschafter bei der Entscheidung für die Maßnahme der Kapitalaufstockung auf eine Unternehmensbewertung gestützt hätten, wobei der Geschäftsrückgang von Elan im überwiegenden Teil der Wintersaison 2007/2008, also auch im ersten Quartal 2008, gebührend berücksichtigt worden sei. Der Geschäftsrückgang im Jahr 2008 sei auch nicht so drastisch gewesen, dass er die Glaubwürdigkeit der Schätzung des Unternehmenswerts hätte beeinträchtigen können. Ihre Entscheidung hätten die Gesellschafter als langfristige Teilhaber eines Unternehmens getroffen, das bloß vorübergehend Schwierigkeiten gehabt habe, aber langfristig nicht nur überlebensfähig, sondern auch in der Lage gewesen sei, erneut gewinnbringend zu wirtschaften. Die Kommission habe im angefochtenen Beschluss nicht hinreichend erläutert, warum sie die Schätzung des Unternehmenswerts selektiv berücksichtigt habe, wodurch sie willkürlich gehandelt habe.

**Klage, eingereicht am 27. November 2012 —
Ted-Invest/HABM — Scandia Down (sensi scandia)**

(Rechtssache T-516/12)

(2013/C 32/31)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ted-Invest EOOD (Plovdiv, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Ivanova)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Scandia Down LLC (Weehawken, Vereinigte Staaten)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. September 2012 in der Sache R 2247/2011-1 aufzuheben, weil darin die Marke für die Waren der Klassen 20 und 24 für nichtig erklärt wird;
- hilfsweise, falls das Gericht der Beschwerde nicht in vollem Umfang stattgibt, ihr teilweise stattzugeben und die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer in Bezug auf die Waren der Klasse 20 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Eingetragene Gemeinschaftsbildmarke „sensi scandia“ (Nr. 8596975) für Waren der Klassen 16, 20 und 24.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung wurde auf die in Art. 53 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates niedergelegten Gründe sowie auf die eingetragene Gemeinschaftswortmarke „SCANDIA HOME“ (Nr. 8173312) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 20, 24, 25 und 35 gestützt.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Nichtigkeitsklärung der angegriffenen Marke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

**Klage, eingereicht am 23. November 2012 — Alro/
Kommission**

(Rechtssache T-517/12)

(2013/C 32/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Alro SA (Slatina, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: C. Quigley, QC, O. Bretz, Solicitor, und Rechtsanwalt S. Verschuur)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 26. April 2012 für nichtig zu erklären, gemäß Art. 108 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates (¹) ein förmliches Verfahren zur Prüfung einer angeblich rechtswidrigen staatlichen Beihilfe einzuleiten, die Rumänien mittels seiner Kontrolle über die Hidroelectrica S.A. (im Folgenden: Hidroelectrica) ALRO in Form von Vorzugspreisen für den Kauf von Strom durch einen 2005 geschlossenen Vertrag und seine späteren Änderungen gewährt haben soll;